

**A3**

# **Antrag**

**Initiator\*innen:** Leonard Hoch (JBN Fürth-Land)

**Titel:** **ANGENOMMEN: Antrag zur Änderung der Richtlinien der Jugendorganisation Bund Naturschutz in §13 Abs. 2a**

---

## **Antragstext**

- 1 Die Herbst- Jugendvollversammlung 2022 der Jugendorganisation des Bund  
2 Naturschutz in Bayern e.V. beschließt folgende Änderung ihrer Richtlinien in §13  
3 Abs. 2a. Dabei wird der Wortlaut  
„Stimmberechtigt ist je ein/e Vertreter\*in pro Gruppe nach §9 , §10 und §11 .“  
in „Stimmberechtigt sind je zwei Vertreter\*innen pro Gruppe nach §9 , §10 und  
§11.“aus dem, in den Richtlinien mit Stand  
November 2020, bestehenden Teil geändert.
- 4 Demnach dürfen dann je zwei stimmberechtigte Vertreter\*innen aus jeder Kinder-,  
Müpf- und Jugendgruppe im Landkreis zur Kreisjugendversammlung entsendet  
werden.

## **Begründung**

Durch diese Änderung wird die Anzahl der bei der Kreisjugendversammlung stimmberechtigten Personen erhöht, denn es sollten so viele Stimmen wie nur möglich erhöht werden können. Da in einem Landkreis meist nur eine einstellige Zahl an Gruppen besteht, bleibt auch nach dieser Änderung die Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer\*innen überschaubar und der Kreisjugendleitung zumutbar. Auch kann so die Kreisjugendversammlung, im Sinne aller, lebendiger und demokratischer werden.

Vor allem bei Kinder- und evtl. Müpfgruppen besteht so für die Gruppenleiter\*innen die Möglichkeit, einzelne Kinder an die demokratischen Prozesse des Verbandes heranzuführen, indem sowohl das Kind als auch die Leitung eine Stimme haben. Die Meinung beider ist vor allem bei Kindergruppen enorm wichtig, denn die

Kinder sind es, die den Verband (evtl.) langfristig mitgestalten und sich dazu mit ihm identifizieren müssen, aber auch die Stimme der Gruppenleitungen, welche viele Stunden an ehrenamtlicher Arbeit in die Leitung der Gruppen investieren, sollte nicht untergehen. So muss sich nach aktuellem Wortlaut der Satzung immer die Frage gestellt werden: Vertritt die Gruppenleitung die Gruppe oder ein\*e Teilnehmer\*in die Interessen dieser.

Auch wäre eine Formulierung möglich, die einer gewählten Person und der Gruppenleitung oder einer von dieser delegierten Person ein Stimmrecht zuspricht. Allerdings wäre diese Variante nicht so demokratisch und nur ca. die Hälfte der Teilnehmenden an der Kreisjugendversammlung wirklich von den Jugendlichen gewählt.

Durch den Anstieg der anwesenden, stimmberechtigten Personen, ist auch ein Anstieg derer zu erwarten, die sich zur Wahl für verschiedene Ämter wie zum Beispiel der Kreisjugendleitung aufstellen lassen. Auch dies ist ein wichtiger Aspekt, da in der Realität momentan (fast) nirgendwo eine Kreisjugendleitung gewählt ist, diese Struktur von der Landesebene aus aber durchaus erwünscht ist (wie beim Visionsprozess angesprochen).